

**Hausordnung**  
**Mehrzweckhalle Oberursel-Oberstedten „Taunushalle“**  
*gemäß Beschluss des Magistrats vom 13.12.2005*

1. Der Vermieterin steht in allen Räumen und auf dem Gelände der Taunushalle das alleinige Hausrecht zu, soweit es Kraft Gesetzes nicht dem Mieter zusteht. Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Mieters zu berücksichtigen. Die von der Vermieterin beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber dem Mieter und neben dem Mieter gegenüber den Besuchern/Besucherrinnen das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Mieters gegenüber den Besuchern/Besucherrinnen nach dem Versammlungsgesetz bleibt unberührt.
2. a) Beim Auf- und Abbau ist darauf zu achten, dass die Zugänge zur Taunushalle nur solange geöffnet bleiben wie notwendig.  
b) Die gemieteten Halle bzw. Räumlichkeiten stehen rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn, in der Regel 1/2 Stunde vor Beginn der Veranstaltung, bzw. nach den Angaben im Mietvertrag zur Verfügung.
3. Beginn und Ende der Veranstaltungen richten sich nach dem Mietvertrag. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass als Ende der Veranstaltung der vereinbarte Zeitpunkt eingehalten wird und die gemietete Halle oder die gemieteten Räumlichkeiten innerhalb der im Vertrag festgelegten Zeiten geräumt werden.
4. Für die Einrichtung der Halle bzw. der Räumlichkeiten sind die amtlich genehmigten Bestuhlungspläne maßgeblich. Eine Überbesetzung ist untersagt. Bei Stehkonzerten gilt die amtliche Vorgabe von maximal 2 Personen pro m<sup>2</sup>. Abweichungen von diesen Regelungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Einwilligung der Stadthalle GmbH Oberursel (Taunus).  
  
Bei Überbelegung wird eine Haftung der Stadthalle GmbH (Oberursel) Taunus, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
5. Eine Veränderung der Bestuhlung ist am Tage der Veranstaltung nur gegen Erstattung des Aufwandes möglich.
6. Tiere dürfen in die Taunushalle nicht mitgenommen werden. Über Ausnahmen entscheidet die Stadthalle GmbH Oberursel (Taunus).
7. Die gastronomische Versorgung der Halle und der Räumlichkeiten in der Taunushalle erfolgt ausschließlich durch die Gastronomie „Taunusblick“.
8. In sämtlichen Betriebsräumen und im Bühnenbereich besteht Rauchverbot. Bei Reihenbestuhlung herrscht in dem Saal ebenfalls Rauchverbot.
9. Zutritt zu den technischen Räumen (Maschinenräume, Regieraum usw.) ist Unbefugten nicht gestattet. Die technischen Anlagen dürfen nur von Beauftragten der Stadthalle Oberursel (Taunus) GmbH bedient werden, dies gilt auch für das Anschließen des Licht- oder Kraftnetzes.
10. Das unbefugte Betreten von nicht gemieteten Räumen ist für Veranstaltungsbesucher sowie Veranstalter und dessen Mitarbeiter verboten. Zum Bühnenbereich sowie zum Regieraum haben nur die mit der unmittelbaren Abwicklung der Veranstaltung beauftragten Personen Zutritt.

11. Es ist untersagt:

- auf der Bühne und in direkter Bühnennähe zu rauchen oder mit offenem Licht umzugehen,
- Feuerwerkskörper oder pyrotechnische Erzeugnisse abzubrennen,
- Gänge, Flure, Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder zu verstellen oder zu verhängen.

Dekorationen, Aufbauten, usw., dürfen nur mit Genehmigung der Stadthalle GmbH Oberursel (Taunus) unter den für den Einzelfall besonders festzulegenden Bedingungen angebracht werden. Sie werden durch die Feuerwehr auf Feuersicherheit geprüft. Maßgeblich sind die jeweils gültigen Feuerschutzbestimmungen.

Die zur Ausschmückung oder Dekoration verwendeten Materialien müssen nach DIN 4102 schwer entflammbar sein.

Das Mitführen und die Verwendung von gefährlichen Gegenständen und Flüssigkeiten sowie Waffen ist untersagt.

Das Benageln von Wänden, Decken und Fußböden ist nicht gestattet.

12. Notausgänge und die nach den Plänen vorgesehenen Fluchtwege müssen unverstellt und jederzeit frei zugänglich bleiben. Weitere feuerschutzrechtliche Auflagen sind ebenfalls einzuhalten.

Der Feuerwehr muss der jederzeitige Zugang zu sämtlichen Veranstaltungen gewährt werden.

Werden die feuerschutzrechtlichen Auflagen der Feuerwehr nicht eingehalten, so ist die Feuerwehr befugt, die Veranstaltung abubrechen bzw. vor Beginn abzusagen.

13. Für die Erste Hilfe steht neben der Behindertentoilette im Foyer ein frei zugänglicher Erste-Hilfe-Koffer zur Verfügung.

14. Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Der Mieter hat die Räume nach der Veranstaltung in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben. Schäden sind unverzüglich bei der Haustechnik zu melden und werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

15. Sollte eine Benutzung von Handys während der Veranstaltung unumgänglich sein, so ist auf die Art der Veranstaltung und die übrigen Gäste bzw. Teilnehmer Rücksicht zu nehmen.

16. Dem Veranstalter obliegen auf eigenen Kosten die nachstehenden Verpflichtungen:

- a) Einholung behördlicher Genehmigungen jeder Art.
- b) Erwerb der Aufführungsrechte bei der GEMA.
- c) Beachtung des Gesetzes zum Schutze der Jugend und anderer gesetzlicher Vorgaben
- d) Beachtung aller Vorschriften der Bau- und Feuerpolizei sowie des VDE.
- e) Beachtung der Versammlungsstättenverordnung.

17. Die Bestimmungen der Hausordnung sind Bestandteil des jeweiligen Mietvertrages bzw. der Genehmigung zur Nutzung gemäß der Satzung der Stadt Oberursel.

18. Für etwaige Beanstandungen, Beschwerden und Wünsche ist die Geschäftsführung der Stadthalle GmbH Oberursel (Taunus), Oberurseler Str. 55-57, 61440 Oberursel (Taunus), zuständig.
19. Diese Hausordnung für die Taunushalle tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Oberursel (Taunus), den 14.12.2005

Der Magistrat

Hans-Georg Brum  
Bürgermeister